



MHKBG Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Lüdinghausen
Herrn Richard Borgmann

2. August 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.09-3-3765/17

über den

Landrat
des Kreises Coesfeld

RAfr Zschachlitz
Telefon 0211 871-2652
Telefax 0211 871-162652
monika.zschachlitz
@mik.nrw.de

über die

Bezirksregierung Münster
-Dezernat 31-

dez31@brms.nrw.de

ausschließlich per elektronischer Post

Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW

Ihr Schreiben vom 27.06.2017

Anlage: Erlass vom 13.02.2017

Sehr geehrter Herr Borgmann,

angesichts der mitunter unterschiedlichen Handhabung des § 46 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den Städten und Gemeinden bitten Sie um Auskunft zur rechtlich zulässigen Auslegung der Neufassung.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211,8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Insoweit verweise ich auf meinen beigefügten Beratungserlass vom 13.02.2017 und die darin getroffenen Erläuterungen und Hinweise zu § 46 GO NRW. Ein weiterer Erlass zu dieser Regelung ist nicht vorgesehen.

Mein o.g. Erlass zielt insbesondere auf bisherige Aussagen aus dem kommunalen Raum ab, nach denen die vom Gesetzgeber getroffene Regelung aus grundsätzlichen - etwa rein fiskalischen - Erwägungen abgelehnt wird und deshalb pauschal sämtliche Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden sollen, ohne dass eine Auseinandersetzung mit der spezifischen Belastungssituation der einzelnen Ausschüsse vor Ort erfolgt.

Als ein wesentliches Kriterium für die notwendige Prüfung der Belastungssituation der einzelnen Ausschüsse habe ich auf deren Tagungshäufigkeit verwiesen. Dies schließt nicht aus, ergänzend auch andere Aspekte, wie etwa deren konkrete Aufgabenzuschnitte, die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen oder sonstige spezifische örtliche Gepflogenheiten heranzuziehen, die Rückschlüsse auf die konkrete Belastung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden zulassen. Am Ende des gebotenen Abwägungsprozesses bedarf es einer - gemessen an der Intention des Gesetzgebers, einen angemessenen Ausgleich für die zusätzliche Belastung der Ausschussvorsitzenden zu schaffen - tragfähigen Begründung für die Ausnahme einzelner oder mehrerer Ausschüsse. Insbesondere bei kleineren Gemeinden kann deshalb im Einzelfall aufgrund der spezifischen örtlichen Umstände auch eine Ausnahme sämtlicher oder nahezu sämtlicher Ausschüsse begründet sein. Der Hinweis in meinem o.g. Erlass, dass eine Ausnahme aller Ausschüsse „jedenfalls im Regelfall nicht zulässig“ sein dürfte, schließt ein solches Ergebnis nicht gänzlich aus.

Ich hoffe, dass es Ihnen auf der Grundlage der gegenwärtig geltenden Rechtslage gelingt, für Ihre Kommune eine zufriedenstellende Regelung zu finden.



Am Rande weise ich nur vorsorglich auf die Berichtigung der Dritten
Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung im Gesetz-
und Verordnungsblatt (GV. NRW. S. 678) hin.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Löchner

(Löchner)



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster**

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstrasse 18-32

50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestrasse 8

40213 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199-201

40474 Düsseldorf

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW bzw. §.31 KrO NRW

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst. Danach erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 Nr. 2 KrO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates bzw. Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen gebe ich zur Auslegung der v.g. Vorschriften folgende Hinweise:

13. Februar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.02.01/01-3-3574/17(0)

MR Zakrzewski
Telefon 0211 871-2470
Telefax 0211 871-
frank.zakrzewski@mik.nrw.de

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.

Nach dem Abschlussbericht der Ehrenamtskommission (Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vom 26.08.2015, Seite 25, LT-Vorlage 16/3165) wurde die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden - als ein wichtiger Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts - gefordert. Eine entsprechende Forderung enthält auch der auf Antrag aller Fraktionen mit Ausnahme der Piraten gefasste Landtagsbeschluss vom 01.10.2015 (Drs. 16/9791). Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse - frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.

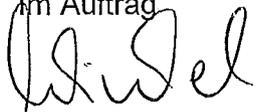
Weitere Anfragen bezogen sich insbesondere auf die Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss.



Mit Blick darauf, dass für die Bezirksausschüsse nach § 39 GO NRW teilweise spezielle Regelungen bestehen, wurde die Anwendbarkeit des § 46 GO NRW auf diese Ausschüsse in der Praxis unterschiedlich bewertet. In der Kommentarliteratur werden die Bezirksausschüsse überwiegend als Fachausschüsse des Rates i. S. d. § 57 Abs. 1 GO angesehen (vgl. Eckhardt in Kleebaum/Palmen, 2. Auflage, § 39 Anm. III; Becker/Winkel in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 GO NRW, Anm. 6; Rehn/Cronauge pp, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 39 Anm. III. 1.) Letztlich ist die Absicht des Gesetzgebers entscheidend, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen. Nach nochmaliger Prüfung komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW sind.

Dies gilt ungeachtet seiner besonderen gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) auch für den Jugendhilfeausschuss. Nach § 3 AG-KJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, soweit das SGB VIII oder das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von dessen stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG). Die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllen deshalb auch die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse.

Im Auftrag


(Winkel)